

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 29 (1920)
Heft: 16

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kohlenversorgung.

Der Bundesrat befasste sich am 13. ds. mit der Frage der Kohlenversorgung. Der Bundesrat nahm Massnahmen in Aussicht, um der Kohlenimport-Genossenschaft in Basel die nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen für ausreichende Kohleneinkäufe während des Sommers 1920. Nur wenn es gelingt, im Sommer grosse Einkäufe durchzuführen, kann die Kohlenversorgung des Landes im nächsten Winter als einigermaßen gesichert gelten, sofern nicht aus der Entwicklung der politischen Verhältnisse neue Schwierigkeiten entstehen.

Basler Gesetz über die Arbeitszeit.

Nachdem der Basler Grosse Rat am 31. März die Einführung der 60-Stundenwoche auch für das Gastwirtschaftsgewerbe beschlossen, nahm er am 8. April bei der zweiten Lesung den Art. 7 des Gesetzes an, lautend:

In Hotel- und Wirtschaftsbetrieben darf die tägliche Arbeitszeit für das Kochpersonal 10 Stunden und für das übrige Personal 12 Stunden nicht übersteigen. Dem Personal ist jede Woche ein freier Tag von 24 Stunden einzuräumen.

Der Antrag des Sozialdemokraten Schneider, die tägliche Arbeitszeit im Gastgewerbe für das gesamte Personal auf 10 Stunden abgelehnt. — Damit ist den Interessen und Wünschen der Hotellerie Rechnung getragen. Das Gesetz wird, wenn die anhängige Initiativvorlage der Sozialdemokratie durch Volksentscheid verworfen wird, alsdann durch den Regierungsrat sofort in Kraft gesetzt werden.

Zur Angestellten-Bewegung.

Es ist begrifflich, dass der heutige Hotelangestellte sich auf eine höhere Warte stellt und ausgesprochenere seine Forderungen vorbringt, als man früher, in der guten alten Zeit, es für möglich hielt, dank der heute an der Spitze der Organisationen stehenden, extrem nach links angehauchten Leiter. Dass der Angestellte angesichts der heutigen sozialpolitischen Weltumwälzung sich ebenfalls besser stellen soll und muss, wird niemand bestreiten, am allerwenigsten der einsichtige Hotelier.

Ob aber das schroffe, verletzende, verhetzende, stetig aufreizende Vorgehen, das nun zur Tagesordnung der Leitung unserer schweizerischen Hotelangestellten geworden ist, zu einem guten Ende führen wird, ist sehr zu bezweifeln. Sicher aber ist, dass die Grösse der recht denkenden Angestellten (und deren sind noch recht viele) die Art der heutigen Verhetzung verdammt.

Ein ernsthafter Hotelangestellter, sei er nun Koch oder Kellner, Sekretär oder Concierge, sogar Liftier oder Chasseur, kann und will nicht sein Lebtage Angestellter bleiben, er muss Initiative haben, vorwärts streben, durch pünktliche Arbeit, gute Aufführung sich die Achtung seiner Vorgesetzten erwerben, um zu avancieren. Dies wird aber nicht durch Revolutionieren erreicht, wie das heutige Programm vorschreibt.

Jeder ernsthafte, einsichtige Mann strebt vorwärts und will einmal selbstständig werden, was auch heute noch im Hotelfach einem tüchtigen Arbeiter, ebenso leicht, wenn nicht leichter als in einem andern Gewerbe, möglich ist. Ein solcher Angestellter, mit den genannten, gesunden Prinzipien, welcher seine Stellen zu behalten sucht, dieselben nicht wechselt wie sein Hemd, und das Sprichwort vor Augen hält: « La pierre qui roule ne ramasse pas de mousse », kann aber unmöglich mit dem stets verhetzenden Vorgehen der heutigen Leitung der schweizerischen Hotelangestellten einig gehen. Es ist denn auch wirklich erfreulich, konstatieren zu können, dass die Stimmen der noch vernünftigen, einsichtigen und ruhigen Angestellten sich mehr, welche nicht weiter mitmachen wollen, falls keine anständigere Art und Weise gefunden werden kann, sich gegenseitig zu verständigen.

Ein Hotelangestellter ist kein Handwerker und kann nicht nach der gleichen Schablone behandelt und organisiert werden. Er ist durch Hausgemeinschaft enger mit dem Betriebe verbunden, soll und muss je nach dem Geschäftsgang in beiderseitigem Interesse im gegebenen Momente seinem Mann stellen; nur in dieser Art kann die Hotellerie florieren, der Angestellte geachtet sein, sein Auskommen finden und Karriere machen. Es sollte aber von der allerobersten Leitung der schweizer. Angestellten endlich einmal ein Versuch gemacht werden, zu erwirken, dass im Organ, anstatt zu hetzen, mehr beschwichtigend und aufklärend auch den Angestellten ihre Pflichten vor Augen geführt und sie zu ernster, pflichtgetreuer Mitarbeit mit dem Brotgeber ermahnt werden. In dieser Art nur

wird es möglich sein, den heute gänzlich verfahrenen Karren sicher wieder auf glatte Bahn zu bringen, und zwar zum Wohle der Angestellten selbst und zum Gedeihen der so stark leidenden Hotellerie.

Glauben muss man allgemach, Die Gletschernäh' vertief den Schlaf: Vermissen tun es alle sehr — Das starke Wort von Titiis her? ?

Ein Helvetianer.

Urteil aus „Freundesmund“.

In einer Zuschrift der ersten Nummer der neuen «Internat. Hotel-Revue», Dresden, setzt sich die Landesverwaltung Schweiz des Genfer Verbandes mit dem Generalsekretär der Union Helvetia auseinander und widmet ihm dabei unter dem Titel «Pro Domo» folgenden Stammbuchvers:

Die «Union Helvetia» wies in einer Notiz in ihrem Organ Nr. 10 vom 4. März 1920 darauf hin, dass dem Genfer Verband durch den Genfer Staatsrat die Führung der Bezeichnung «Genfer» in seinem Vereinsstiel untersagt worden sei, der Prozess schwebte noch. Mit dieser Notiz wird deutlich zugegeben, dass die behördliche Beanstandung unseres Vereinsstils der Intervention der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände—V. S. A.— zu verdanken ist. Es liegt für jeden Eingeweihten klar auf der Hand, dass der geistige Urheber dieser Aktion in der Person des Herrn Baumann, dem Generalsekretär der U. H., zu suchen ist; steht doch nur die U. H. als Hotelangestelltenverband mit der V. S. A. im Kartellverhältnis. Welche Vorteile sich genannter Herr aus dieser Aktion für die V. S. A., speziell aber für die U. H., verspricht, muss zunächst abgewartet werden.

Für uns ist erwiesen, dass Herr Baumann alles nur Denkbare anwendet, den Genfer Verband in der Schweiz unmöglich zu machen. Ob seine Bemühungen Erfolg haben werden, ist, nach dem bis jetzt Erreichten zu urteilen, stark zu bezweifeln. Das freundschaftliche Verhältnis, das unter der Aera Bieder den Landesverein Schweiz des I. G. V. mit der U. H. verband, wurde kurz nach dem Amtsantritt des Herrn Baumann stückweise zertrümmert. Von uns verlangt man, dass wir uns stets mit der U. H. solidarisch erklären, bei Lohnbewegungen usw., und wir haben auch diesbezüglich stets strikt die Solidarität eingehalten. In der gegenwärtigen Zeit, da sämtliche Hotelangestelltenverbände im Interessenkampf gegen die Bündner Hoteliers stehen, hat es Herr Baumann für angebracht erachtet, die eingangs erwähnte Notiz zu veröffentlichen. Was die Angestellten der Schweizer Hotellerie über diese Art Solidarität, wie sie durch Herrn Baumann geübt wird, denken, überlassen wir ihnen. Wir erinnern uns noch gut der Zeit, da die U. H. und der G. V. als Verbände sich verstanden, da sich die Mitglieder beider Verbände einig waren darin, dass man zusammenarbeiten müsse und es auch im friedlichen Sinne tat, sicher zu niemandes Nachteil.

Der Krieg hat allerdings an diesem Verhältnis viel geändert, noch mehr aber Herr Generalsekretär Baumann. Er hat es verstanden, dort Hass zu säen, wo vorher Eintracht zu Hause war. Dadurch, dass er uns den Namen «Genfer Verband» streitig machen will, hat er 45 % der Mitglieder des Landesvereins Schweiz des I. G. V., die echte Schweizer sind, die grösste Beleidigung angetan, die man einem Verbandsmitglied zufügen kann. Wie der Beschluss der Behörden auch immer ausfallen mag, der Genfer Verband wird nie verschwinden, auch wenn er unter anderem Namen fortbestehen müsste. Die Zeiten ändern sich und mit ihnen auch die Menschen. Der Landesverein Schweiz des I. G. V. als kleiner Verein wird seinen Weg gehen, den er sich vorgeschrieben hat, unbeschadet der Anfeindungen und Machinationen des Herrn Baumann, einzig auf die Befähigung seiner Mitglieder zählend, die in der Hotellerie ein Material darstellen, das überall zu gebrauchen ist.

Berner Hotelier-Verein

Allgemeine Hausordnung für das Personal in den Hotels und Pensionen der Stadt Bern.

In der Generalversammlung des Berner Hotelier-Verein vom 17. März 1920 gelangte diese Hausordnung zur einstimmigen Annahme.

1. Alle Angestellten sind gebeten, gegenüber den Gästen grösste Höflichkeit und Zuverlässigkeit auszuüben und unter sich sowohl im Haus als auch ausserhalb desselben in anständiger und freundschaftlicher Weise zu verkehren.
2. Die Rücksicht auf die Zimmerkollegen und auf die Nachbarn bedingt in den Schlafzimmern absolute Ruhe. Vor allem Türen nicht zuschlagen und abends beim Betreten des Zimmers die Schuhe sofort ausziehen.

3. Überall ist auf grösste Reinlichkeit und Ordnung zu halten und mit Wasser und Licht sparsam umzugehen. Die Aborte sind so zu verlassen, wie man dieselben anzutreffen wünscht. Es ist strengstens untersagt, Gegenstände irgendwelcher Art (Lumpen, ganze Zeitungen, Zigaretten-schachteln usw.) in die Abortschüsseln und Ausgüsse zu werfen.

4. Die Verunreinigung der Vordächer, Dachrinnen, Höfe und Trottoirs etc. durch Hin- und Werfen von Papierabfällen, Orangen- und Nußschalen, Zigarrenstummeln, Zündholz- und Zigaretten-schachteln u. dgl. ist verboten. Es darf überhaupt nichts zum Fenster hinausgeworfen werden.

5. Es sind ferner verboten:
 - a) Das Auspucken in den Zimmern, Treppen, Korridoren, Dienststräumen usw.
 - b) Lautes Rufen, Pfeifen, kurz jeglicher Lärm in den Korridoren, auf den Treppen, in den Dienststräumen.
 - c) Das Rauchen in allen Arbeits- und öffentlichen Räumen.
 - d) Der Zutritt zu den Betriebsräumen (Küche, Keller etc.), woselbst dienstlich nichts zu tun hat.

6. Jeder Angestellte hat am Eintrittstag einen Anmeldechein auszufüllen, welcher alsdann vom Arbeitgeber dem Kontrollbureau der Stadtpolizei zugesandt wird. Die Ausweispapiere hat er innerhalb 8 Tagen persönlich auf der Polizei zu deponieren.

7. Die für alle Mahlzeiten und Zwischenmahlzeiten festgesetzte Zeit ist pünktlich einzuhalten und zwar auch von dem Ruhepersonal. Nur krank gemeldetes Personal hat Anspruch auf Verpflegung im Zimmer.

8. Angestellte, welche sich an den Ruhetagen zu den Mahlzeiten nicht einfinden, haben keinen Anspruch auf nachträgliche Verabfolgung von Getränken. Die Aneignung von Mundvorräten und Getränken zum Mitnehmen ist grundsätzlich verboten. Auf Wunsch kann eine Tagesbrotration abgegeben werden.

9. Minderjähriges Personal hat spätestens (besondere Erlaubnis vorbehalten) abends auf dem Zeitpunkt der Polizeistunde nach Hause zu kommen. Diese Verordnung gilt ebenfalls für das gesamte weibliche Personal. Für das übrige Personal kann, um Missbräuchen des nächtlichen Ausganges vorzubeugen, jedes Hotel und jede Pension ein eigenes Reglement aufstellen. Auf alle Fälle hat sich das Personal auch bei der 24stündigen Ruhezeit nach der bestehenden Hausordnung über den nächtlichen Ausgang zu richten.

10. Das dienstfreie Personal darf sich während dem Service in den Betriebsräumen nicht aufhalten.

11. Betriebsunfälle irgendwelcher Art (auch scheinbar ganz geringfügige Verletzungen) sind dem Bureau sofort zu melden.

12. Der Arbeitgeber ist nur verpflichtet (bei Unfall oder Krankheit) die ärztliche Konsultation zu bezahlen, wenn jeweils auf dem Hotel-Bureau dafür ein Gutschein verlangt wird. Dies gilt auch für Bezüge aus der Apotheke mit oder ohne Rezept. Es steht jedoch jedem Angestellten frei, auf eigene Kosten irgend einen Arzt zu konsultieren. In diesem Falle hat er auch die Apotheke zu bezahlen.

13. Das Etagepersonal und ganz speziell die Zimmermädchen sind verpflichtet, die Departzimmer sofort nach zurückgelassenen Gegenständen zu durchsuchen und solche unverzüglich auf dem Bureau abzugeben. Diese Verpflichtung gilt für alle Angestellten und bezieht sich auf alle im Hotel irgendwo liegende Gegenstände, was es auch sein mag.

14. Um dem Haus unnötige Kosten zu ersparen, ist das Personal dringend gebeten, Bestandteile von elektrischen Installationen, Maschinen, Mobiliar usw. nicht einfach in den Kehrichtkasten zu werfen.

Jede Beschädigung resp. Defekt an Mobiliar, Leitern, Gebäude, Installationen, Closet, Wasserleitungen usw. sind der Betriebsleitung sofort zu melden, wie auch irgendwelche Wahrnehmungen, welche Unfälle oder Schädigungen der Gesundheit für das Personal oder für die Gäste zur Folge haben könnten.

15. Es ist strengstens verboten, die Türverschlüsse der elektrischen oder hydraulischen Aufzüge ausser Betrieb zu setzen oder beliebige Steuermanöver vorzunehmen. Solche Manipulationen bilden nicht nur für die verschiedenen Aufzugsbetriebe, sondern für alle im Hause befindlichen Personen eine grosse Gefahr.

16. Von jedem Angestellten wird eine vernünftige Behandlung des Materials und der Installationen verlangt und erwartet. Für Schäden, durch grobe Nachlässigkeit, Börsartigkeit (Sabotage) verursacht, ist der Angestellte haftbar.

Indem wir die strikte Beobachtung dieser Hausordnung verlangen, hoffen wir damit einen geordneten Betrieb zu schaffen, die Erleichterung und die Zuverlässigkeit des gesamten Personals zu fördern und die Hausgemeinschaft auf eine gute und angenehme Grundlage zu bringen.
Bern, den 17. März 1920.

Die Hotelindustrie in Amerika.

(Reiseeindrücke von S. Scheidegger, Teilnehmer an der schweiz. wirtschaftlichen Studienreise nach den Vereinigten Staaten.)
(Fortsetzung.)

Das Vestibule. Im Verhältnis zur Grösse der Hotels sind auch die Vestibüls sehr bequem und luxuriös eingerichtet und jedermann zugänglich, auch wenn er sonst im Hotel nichts zu tun hat. Gleich wie auf den Boulevards einer Großstadt wogt dort die Menge hin und her, unbekümmert der eine, was der andere tut. Hier ist der Rendez-vous-Platz für die Gesellschaftswelt, Konferenz- und Empfangslokale stehen den Geschäftsleuten ebenfalls zur Verfügung.

Am Haupteingang, sofern es deren nicht verschiedene gibt, hat der Concierge mit seinen Untergebenen Post gefasst. Der Concierge ist nicht in allen Betrieben uniformiert. In den Nebenräumen befinden sich: Réception, Kasse, Informationsbureau, Theater- und Schlüssel-Office etc.

Der Gast hat bei seiner Ankunft das Bulletin d'arrivé selbst auszufüllen. Dasselbe wird sofort verdreifacht. Nebst der Réceptionskontrolle für besetzte Zimmer erhält ein Exemplar der Concierge, das andere die Kasse und das dritte wird dem Chasseur übergeben, der den Gast ins Zimmer begleitet. Auf der betreffenden Etage wird das Bulletin dann der dortigen Sekretärin oder Contrôlreuse übergeben, die dafür den Zimmerschlüssel zur Uebergabe an den Gast aushändigt. Wie bei uns die Telefonistin oder der Concierge steht dieses Fräulein wohl als einzige Angestellte in direkter Verbindung mit dem Gast, übernimmt seine Wünsche oder nimmt dieselben entgegen. Angekommene Gegenstände oder Mitteilungen während der Abwesenheit des Gastes werden dort entgegengenommen. Beim Eintritt in sein Zimmer findet der Gast eine schriftliche Meldung vor, wo er die Gegenstände in Empfang nehmen kann etc. Tagsüber werden die Schlüssel auf der Etage abgegeben, nach 10 Uhr abends jedoch beim Schlüsseloffice im Vestibule, wo sie der Gast bei seiner Rückkehr wieder in Empfang nimmt.

Prachtvoll angelegte Treppen führen zu den verschiedenen Etagen, werden jedoch äusserst selten benutzt. Treppensteigen kennt der Amerikaner nicht!

Aufzüge. Riesige Liftanlagen (durchwegs System Otis) sind im Betriebe. Zehn und noch mehr Aufzüge nebeneinander versehen den Dienst in die Etagen, wovon eine Hälfte der Aufzüge für den sogenannten Lokalverkehr 1. bis 12. Etage und die andere Hälfte, sog. Express, von der 13. Etage an den Dienst übernehmen. Für Angestellte und Gäste sind wohl an die 50 Aufzüge im Betriebe: Personenaufzüge, zirka 15 Personen (stehend) fassend; für den Service sind die Aufzüge jedoch bedeutend grösser. Die Bedienung wird durchwegs durch weibliche Angestellte besorgt. Mit ungläublicher Schnelligkeit und Sicherheit arbeiten diese Aufzüge. Die Bedienung ist äusserst einfach mittelst eines Hebels, welcher einfach rückwärts oder vorwärts geschoben wird. Bei jedem Lift und auf jeder Etage sind Uhren angebracht, welche den Standort jedes einzelnen Lifts angeben, so dass der Nächste eventuell durch Läuten angehalten werden kann. Im Lift ist der Amerikaner äusserst höflich — hier allein wird die Kopfbedeckung gezogen, sobald eine Dame anwesend ist.

Öffentliche Räume und Speisesäle. Die öffentlichen Räume sind durchwegs der Grösse des Hotels angepasst, prachtvoll und bequem eingerichtet; der verwöhnteste Gast kommt hier auf seine Rechnung. Ebenso gediegen sind die Speise- und Bankettsäle. Diese befinden sich im Parterre oder Souterrain und wenn möglich ist ein solches Lokal, 300—500 Personen fassend, auf dem Dach eingerichtet, das sog. «Roof-Restaurant». Während den Mahlzeiten, namentlich abends, spielt ein Orchester und es wird getanzt; ist der Tanz fertig, wird wieder weiter gegessen. Der Amerikaner ist kein Feinschmecker, die Hauptsache ist ihm, namentlich zum Frühstück engl. Frühstück) und zum Lunch, wenn er rasch bedient wird. Ruhig darf der Kellner die ganze Bestellung auf den Tisch bringen; eine gemütliche Essenszeit kennt er nicht.

Die Bedienung wird von der Küche direkt besorgt. Der Kellner oder die Kellnerin in den besten Hotels holt die aufgebene Bestellung direkt in der Küche, bezahlt sie dort und es wird ihm gleich hier die Rechnung mitgegeben, nachdem der Betrag und die Nummer des Kellers vorher auf einem Bogen eingetragen. Extras werden in gleicher Weise reguliert. Die Rechnungen sind nummeriert und werden zur Kontrolle, nach erfolgter Bezahlung durch den Gast, vom Kellner zurückgenommen. Der Zimmerkellner holt seine Sachen ebenfalls in der Küche; er serviert nicht auf Plateaux, sondern auf sehr praktischen federleichten Tischen in jeder Grösse, deckt seinen Tisch in der Küche und nimmt die Bestellung per Lift mit. Auch hier wird die Rechnung gleich mitgegeben, dazu aber noch ein Inventar über Bestecke, Wäsche, Gläser etc. Beides wird dem Gast präsentiert und er ist nun verantwortlich, dass dem Kellner das komplette Inventar zurückgegeben wird. Fehlendes ist von ihm zu bezahlen.

In den grossen Speisesälen sind Angestellte, die beim Service nur das Inventar überwachen. Steckt ein Gast irrtümlicherweise irgend einen

Gegenstand ein, so wird kein Lärm gemacht, er findet den betreffenden Artikel einfach auf der Rechnung und damit ist die Sache erledigt. Wie bereits gesagt, ist der englische Teleservice Brauch, was eine Riesenabfüllung ermöglicht — aber, den Service betreffend, viel zu wünschen übrig lässt. Geschultes Hotel- und Küchenpersonal ist in Amerika sehr schwer zu finden und das macht sich namentlich in Küche und Speisesaal sehr nachteilig bemerkbar.

Die Küche. Die Küchen- und Officerräume, welche überall in direkter Verbindung stehen, sind eine Sehenswürdigkeit für sich. Nebst den neuesten maschinellen Errungenschaften der Hoteltechnik sind sie durchwegs ausserordentlich praktisch eingerichtet. Der Herd, überall mit Gasfernung, steht an der Wand und nimmt daher äusserst wenig Platz ein. Parallel damit ist der Réchaud installiert, wo der Koch, ohne auch nur einen Schritt vom Herd wegzugehen, alles was er benötigt, sich zurecht legt und aufbewahrt. Das Küchensilber ist ebenfalls für jeden Koch direkt erreichbar.

Die Gaskochherde sind in Amerika durchwegs, wo Gas erhältlich, eingeführt und erfreuen sich grosser Beliebtheit, mehr der Bequemlichkeit und der Reinlichkeit wegen, als dass Ersparnisse damit gemacht werden können. — Wie bereits gesagt, ersetzen überall da, wo eine Möglichkeit vorhanden ist, Maschinen die so schwer erhältlichen Arbeitskräfte und doch werden in diesen Küchen durchschnittlich 60—80 Köche nebst 150—200 Mann Hilfspersonal (weibliche Aides sind keine Seltenheit) beschäftigt. Garde-manger, Bäckerei und Pâtisserie sind entsprechend den übrigen Einrichtungen installiert; namentlich letztere spielt in der amerikanischen Küche eine grosse Rolle. Glace (Ice-cream) ist stets zu haben. Ein Pâtissier (Schweizer) teilt mir mit, dass er stets für 2000 Personen Vorrat haben muss.

Ventilation, Kühlanlage und nicht zuletzt die Eisfabrikation sind grosszügig und praktisch angelegt. Wöchentliche Kontrollen durch die Polizei bedingen die grösste Reinlichkeit und erstklassige sanitäre Einrichtungen.

Der Einkauf der Waren weist nicht wesentliche Unterschiede mit denjenigen Europas, resp. den unsrigen in der Schweiz auf. Die Verkaufspreise jedoch sind wohl um 50 % höher, was leicht begreiflich ist, wenn der Keller keine Einnahmen bringt. Die Officierlichkeiten sind sehr gut eingerichtet: Teller, Gläser, Silberwasch- und Putzmaschinen, Motoren aller Art zur Erleichterung der Arbeit, Rollkassen zum Transport von Silber, Gläsern, Tellern etc., dann eigene Reparaturwerkstätten, Vernicklungs- und Versilberungsanstalten fehlen nicht. Die Verantwortung für die Küche und alle diese Einrichtungen trägt der Küchen-Steward. Er besorgt auch die Einkäufe sämtlicher Lebensmittel, selbst der Küchenchef ist diesem Herrn unterstellt.

Jedes Hotel besitzt sein eigenes Elektrizitätswerk für Licht und Kraft, sowie eigene Filter- und Kühlanlagen für das Wasser, welches nach erfolgter Reinigung direkt in jedes Zimmer als Trinkwasser (Ice-water) geleitet wird, neben dem laufenden Kalt- und Warmwasser.

(Schluss folgt.)

Elektrizitäts-Ausstellung in Luzern.

(Mitgeteilt.)

In der Zeit von Mitte Mai bis Mitte Juni 1920 wird im ehemaligen Kriegs- und Friedensmuseum am Bahnhofplatz in Luzern eine Elektrizitäts-Ausstellung für Haushalt, Gewerbe und Landwirtschaft stattfinden. Es ist dies die erste schweizerische Veranstaltung dieser Art nach der im Jahre 1913 erfolgreich durchgeführten Basler Elektrizitäts-Ausstellung.

Die Ausstellung, der nationalen Charakter zu kommen soll, steht allen in der Schweiz domicilierten, schweizerischen Firmen der Elektrizitätsbranche offen. Zugelassen werden: Beleuchtungsartikel, Koch- und Heizapparate, Motoren, sonstige Stromverbraucher und Apparate, landwirtschaftliche und andere Maschinen mit elektrischem Antrieb usw. Präsident des Organisationskomitees ist Herr Stadtrat Dr. Zimmerli.

Prospekte und Anmeldeformulare werden durch das Sekretariat der Elektrizitäts-Ausstellung in Luzern (Neues Stadthaus) kostenlos abgegeben.

Sektionen - Sections

Hotellerverein Biel und Umgebung. Die diesjährige Generalversammlung findet statt: Dienstag den 27. April 1920, nachmittags 2 Uhr im Hotel Bären in Biel. Die Wichtigkeit der Traktanden lässt eine vollzählige Beteiligung erwarten.

Der Vorstand.

Hoteller-Verein vom Glarnerland u. Wallensee. Die Frühjahrs-Hauptversammlung findet Donnerstags, den 29. April 1920, punkt 1 Uhr nachmittags, im Hotel Rössli, in Weesen statt. Traktanden: 1. Appell; 2. Protokoll; 3. Rechnung und Revisorenbericht; 4. Jahresbericht; 5. Bericht über Preisnormierung; 6. Bericht über den Gesamtarbeitsvertrag; 7. Bericht über Hilfsaktion; 8. Stellungnahme zu den Traktanden der Delegierten-Ver-

sammlung; 9. Herbsthauptversammlung; 10. Einzige: a) Jahresbeiträge, b) Bussen, c) für Hausordnung; 11. Varia. Besuch obligatorisch oder Fr. 10.— Busse. Der Vorstand.

Aus andern Vereinen.

Verkehrsverein Zürich. — An der letzten Generalversammlung des Verkehrsvereins Zürich oblag dem Herrn Direktor Junod in einem ausführlichen Referat über die Entstehung und die Tätigkeit der Schweizerischen Verkehrszentrale. Ihre Hauptaufgabe ist die Zusammenfassung aller Kräfte und die einheitliche Organisation der gesamten schweizerischen Propaganda zugunsten des Reiseverkehrs, dazu aber auch das Studium aller Verkehrs- und volkswirtschaftlichen Fragen. Trotz des kaum zweijährigen Bestehens und trotz der ungünstigen Zeit, wurde in allen verschiedenen Abteilungen recht viel erspriessliche Arbeit geleistet, namentlich die von den Bundesbahnen, dem Verband der Verkehrsvereine und dem Hotelierverein übernommene Propaganda ist stark ausgebaut worden, besonders durch die Errichtung von Vertretungen im Auslande. Die gute Aufnahme, die das Referat Junod nach einem Bericht des «Zürcher Fremdenblattes», dem wir hier folgen, gefunden hat, berechtigt zur Annahme, dass es im allgemeinen ist, gewisse Kritiken, welche gegen die Verkehrszentrale geübt wurden und die nicht immer sachlich waren, zu entkräften.

Einen sehr interessanten Einblick in die Organisation und in den Betrieb der Fremdenpolizei bot sodann das Referat von Herrn Dr. Hans Frey, der dem Kantonsrat von Appenzel A. O. einwändigem Offen gab der Referent zu, dass die Fremdenpolizei anfänglich nicht in der Lage war, die ungeahnt grosse Zahl von Einreisegästen mit der gewünschten Promptheit zu erledigen und dass böse Fehler gemacht worden seien. Man habe sich aber durch die Organisation zu verbessern und den daraus verständlichen Wünschen, denn einwandfreie Reiseverkehr möglichst wenig Hemmnisse zu bereiten, gerecht zu werden. Was hier getan werden konnte, sei nun getan durch die neuen Vorschriften vom November letzten Jahres, wonach die Schweizer Gesandtschaften und Konsulate, von sich aus, an einwändige Fremde befristete Einreiseerlaubnisse erteilen können. Die Einreise ganz frei zu geben, wäre verfehlt, denn noch heute besteht für die Schweiz die grosse Gefahr der wirtschaftlichen und politischen Überfremdung. Der Referent erklärt sich bereit, die Einsätze von solchen Fremden, die in der Schweiz sind und ihm einwandfrei empfohlen werden, bei den zuständigen Schweizer Gesandtschaften oder beim Konsulat, unter Umgehung der Zentralstelle in Bern, wenn nötig telegraphisch, zu empfehlen, so dass die Einreise innerhalb drei Tagen möglich ist. In der Diskussion kam einhellig der Wunsch zum Ausdruck, einwandfreie Fremden den Aufenthalt möglichst zu erleichtern, gegen Elemente, die das wirtschaftliche Leben schädigen, aber mit aller Strenge vorzugehen.

Kleine Chronik.

Günten. Herr C. Schwenter, bisher Direktor des Hotel Bellevue, in Günten, hat in Oesteren die Direktion des Park Hotel in Günten übernommen.

Luzern. Wie wir erfahren, hat Herr H. Burkard, Spillmann mit 1. März a. c. die Direktion des der Firma Spillmann & Sackert gehörenden Unternehmens (Grd. Hotel du Lac, Restaurant Flora und Du Lac-Bäder (Hydrotherapie) übernommen. Der bisherige Spillmann, früherer Direktor vom Champel-Beausjour hat Genf, war von dem Krieg (1904—1917) Besitzer des Grd. Hotel de l'Europe in Lugano-Paradiso.

Bankbericht. Im zwölften Geschäftsbericht der Nationalbank pro 1919 wird zur Lage der Hotellerie ausgeführt: Der Fremdenindustrie brachte das Jahr 1919 eine herbe Enttäuschung. Angesichts der auch für das Jahr 1920 nicht besseren Aussichten darf eine durchgeführte allerdings mit sehr grossen Opfern zunächst für die Hotellerie selbst und sodann für die Gläubiger verbundene Sanierung der mit mehrjährigen Zinsrückständen und Bankschulden belasteten Unternehmen nicht weiter hinausgeschoben werden.

Der gefürchtete Gast. Der gefürchtete Gast in den Restaurants ist ein Berichterstatter des «Intransigents», der über seine Erlebnisse in den Speisehäusern in seiner Zeitung berichtet. Er hat das gewiss sehr bemerkenswerte, aber nicht leicht durchführbare Prinzip, das Essen nicht zu bezahlen, wenn ihm der Preis zu teuer erscheint. Aber mit dieser drakonischen Massnahme hat er Erfolg. Triumphierend konnte er in seinem Blatt schreiben: «Das Restaurant — er gibt den genauen Namen und die Adresse an — in dem ich gestern mich weiterte, die Rechnung zu bezahlen, hat heute seine Preise herabgesetzt. Ich habe der Polizei mitgeteilt, dass ich gern bereit bin, dieses Restaurant einen annehmbaren Preis für mein Frühstück zu zahlen, ich will über die Anwesenheit durchaus mit mir sprechen lassen; aber prellen lässt sich mich nicht.» — Die Rechtsprechung der französischen Gerichte hat bereits anerkannt, dass ein Gast die Rechnung in einem Restaurant, in dem die Preise auf der Speisekarte nicht angegeben sind, nicht zu zahlen braucht.

Düsseldorf als Handels- und Pressezentrale. (E. V.) In Düsseldorf wird derzeit ein grossartiger Bau durchgeführt, welcher die Halbmillionenstadt im Westen des deutschen Reiches mit einem Schlage zum Mittelpunkt des Verkehrs, der Nachrichten und Verkehrsdränges machen dürfte. Es handelt sich um einen Gebäudekomplex von riesigem Fassungsvermögen, der neben vielen Bureauräumlichkeiten auch Ausstellungsräume, Theatersäle, Klub- und Gesellschaftsräume, Teestuben, Cafés, Kinos, Hallen enthalten wird. Eine funktionsgraphische Station wird für die Übermittlung wichtiger Nachrichten sorgen. Ausserdem soll auch die Kunst durch Veranstaltung von Ausstellungen, für welche geeignete Säle vorhanden sind, gefördert werden. Man erwartet, dass alle bedeutenden Zeitungen der Welt die Kabelschiffen, Telegraphen- und Funkenbureaus im Pressenpalast vertreten werden, alle Reisebureaus und Schiffahrtslinien, die Eisenbahnen und grossen Industrien ihre Agenturen im Handelszentrum haben wollen,

zu welchem das Düsseldorfer Welthandels- und Weltpressehaus bald werden dürfte. Das grossartige Unternehmen soll in schnellem Tempo fertiggestellt werden, um möglichst bald seiner Bestimmung übergeben werden zu können. Mitte des nächsten Jahres soll die rohe Fertigstellung des Gebäudes mit dem Aufbruch zu dem heutigen politischen Lage zu diesen Zukunftshoffnungen ein starkes Fragezeichen setzen, immerhin ohne deren Realisierbarkeit gänzlich in Abrede zu stellen. Qui vivra, verra! Red.

Verkehrswesen.

Die **Gurtenbahn** beförderte im Monat März 3,953 (1919: 4,227) Personen. Die Transport-Einnahmen betragen Fr. 2,176.20 gegen Fr. 2,069.— im März 1919.

Erhöhte Bahnrate in Frankreich. Dem von der Kammer angenommenen Gesetz zufolge bringt eine neue Tarif eine Erhöhung von 45 Prozent für die dritte Eisenbahnklasse von 50 Prozent für die zweite und von 55 Prozent für die erste Eisenbahnklasse. Für Güter kommt die Erhöhung auf 115 Prozent. Die Erhöhung der Eisenbahntarife wurde durch die schlechten Einnahmen des ganzen französischen Eisenbahnsystems notwendig.

Umrechnungskurs im Verkehr mit Deutschland. S. V. Z. Das Schweiz. Eisenbahndepartement hat mit der Generaldirektion der Badischen Staats-Eisenbahnen betreffend die Bezahlung der deutschen Fahrkarten in Basel in Schweizerwährung längere Verhandlungen geflogen und erreicht, dass seit 1. März 1920 an Stelle des Umrechnungskurses der deutschen Taxen von 1 Mark = 60 Sch., derjenige von 1 Mark = 30 Sch. getreten ist. Damit ist man dem mittleren Tageskurs wesentlich näher gekommen. Die Unterhandlungen dauern übrigens fort.

Tanks für den Fremdenverkehr. Bekanntlich bauten die Franzosen, besonders Peugeot und Renault, ganz reizende kleine Tanks, die im Kriege sehr erfolgreich waren. Man hat nun in Frankreich mit solchen Tanks einen regelrechten Fremdenverkehr eingerichtet. Die Tanks werden in Reisewagen umgebaut und dienen dazu, die Fremden auf die Berge zu befördern. Die Fahrt wird den Gästen manchmal vorkommen wie ein Ritt auf einem Kameel, denn die Tanks sind mit Kissen und Vorhängen sehr wohl ausgestattet. Die Tanks auch noch das Kameel in der Wüste, wo ja der grösste Tank verwendet werden kann. — Da ist uns eine Flotte Fusstour über einen unserer schönen Alpenpässe denn doch noch lieber! Red.

Verbesserungen im Zugverkehr Bayern-Schweiz. Letzten Monat fand unter der Vorsitz von Regierungsrat Klerer aus Zürich in Romanshorn eine von der Generaldirektion angeregte Verkehrskonferenz statt, an welcher die österreichischen und bayerischen Staatsbahnen, die S. B. B. und eine Anzahl von württembergischen, vorarlbergischen und schweizerischen Interessierten teilnahmen. Die Konferenz befasste sich mit der Frage der Verbesserung der Verbindungen München-Zürich. In der Diskussion wurde allgemein auf die Hindernisse hingewiesen, die zur Zeit der Entwicklung des durchgehenden Verkehrs noch entgegenstehen, insbesondere auf die Kohlennot, die Vainz und die Zoll- und Pass-Schwierigkeiten. Andererseits wurde aber die gute Wille betont, für die Behebung dieser Schwierigkeiten das Mögliche zu tun. Die verschiedenen dahingehenden Anregungen und Vorschläge wurden von den beteiligten Verwaltungsgliedern zur Prüfung mitgenommen. Als erster Schritt zur Ausgestaltung des Durchgangsverkehrs zwischen Bayern und der Schweiz konnte seitens des Vertreters der bayerischen Verwaltung die Wiederaufnahme der täglichen Führung der Schnellzugverbindung München-Zürich auf der bayerischen Strecke in Aussicht gestellt werden, sobald der Stand der Kohlenvorräte und der Betriebsmittel dies gestattet.

Ausstellungen.

Weltausstellung in Kopenhagen. E. V. Die Kaufmannschaft Kopenhagens plant für das Jahr 1923 die Veranstaltung einer Weltausstellung. Das Interesse und die Zuneigung der Dänen ist schon jetzt sehr reg; die notwendigen Vorbereitungsarbeiten wurden bereits in Angriff genommen.

Schweizerische Kunstausstellung in Amerika. Während des Winters 1920/21 wird in Amerika zum ersten Mal eine schweizerische Gemäldeausstellung stattfinden. Sie wird von der Schweizerischen Verkehrszentrale organisiert, im Einverständnis mit der Vereinigung schweiz. Maler, Bildhauer und Architekten, und in erster Linie eine retrospektive Abteilung umfassen, aber auch den noch lebenden Malern einen grossen Platz einräumen. Die Unterstützung des eidg. Departements diesem wichtigen Unternehmen gesichert zu sein, das den Zweck hat, die Schweiz und ihre Entwicklung in der Kunst bekannt zu machen. Die Ausstellung wird zuerst im Museum Brooklyn-New-York, einem der grössten in Amerika, und nachher der Reihe nach in vier oder fünf der bedeutendsten Städte dieses Landes eröffnet werden. Die lokale Organisation wird von den offiziellen Museen übernommen, von denen aus eine Einladung an die Schweiz, Verkehrszentrale ergangen ist. In der Schweiz wird an alle Museen und an Privatpersonen ein Ausruf ergehen mit dem Ersuchen, einige Werke unserer besten Künstler für die Dauer der Ausstellung abzutreten, damit eine unserer schweizerischen Kunst würdige, retrospektive Abteilung geboten werden kann.

Warenmessens in Wien. — Seit längerer Zeit sind in Wien Vorbereitungen für eine Warenmesse im Museum für Kunst und Industrie im Gange. Diese Ausstellung würde viele Tausende Einkäufer und Handelsleute aus allen Ländern nach Wien bringen und so die Hebung des Fremdenverkehrs, auf den ja Wien in hohem Masse angewiesen ist, zweckmässig einleiten. Die grossen Geschäftsabteilungen, welche eine Messe in Wien durchführen wird, sind andererseits geeignet, der österreichischen Industrie Arbeit und Verdienstmöglichkeit zu bieten. Die Einreise der ausländischen Einkäufer als auch der Abschluss grosser Geschäfte

wird durch den Tiefstand der österreichischen Währung sehr erleichtert (obzwar andererseits die traurigen Lebensmittelverhältnisse manche österreichische Stellen veranlassen, gegen die Veranstaltung der geplanten Messe zu stimmen). Die österreichische Regierung hat namentlich auch eine gesetzliche Vorschrift erlassen, welche das Messewesen regelt und die Veranstaltungen des Staatssekretärs für Handel unterstellt. Nachdem so alle Vorbereitungen durchgeführt sind, wird wohl die Ansetzung der Messe bald erfolgen. Die Wiener Industrie und alle Gewerbetreibenden, von einer Hebung des Fremdenverkehrs Förderung erwarten, rüsten schon für die Veranstaltung.

Automobilismus

Sonntagsfahrverbot. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau erlässt auch dieses Jahr ein Auto- und Motorrad-Verkehrsverbot vom 1. Mai bis 30. September an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen von 12 Uhr mittags bis 6 Uhr abends.

Automobilverkehr an Sonntagen. Die Schweizerische Verkehrszentrale, der Verband schweizerischer Verkehrsvereine, der Schweizerische Automobilklub, der Hoteller-Verein und eine weitere Anzahl von Verkehrsverbänden haben an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement und an die Kantonsregierungen eine Eingabe über den Automobilverkehr an Sonntagen gerichtet, in welcher auf die empfindlichen Schädigungen hingewiesen wird, welche die Sonntags-Fahreinschränkungen für Automobile volkswirtschaftlichen Interessen gegenüber darstellen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Fahrverbote das Überbestehen der ohnehin sehr intensiven Wirtschaftskrisis der Hotellerie noch erschwert wird, zumal die Einschränkungen im Auslande in vielen Kreisen eine geradezu feindliche Stimmung gegenüber der Schweiz hervorgerufen haben. Weiter wird betont, dass die Frage des Automobilverkehrs vor allem eine Strassenfrage sei. In den Kantonsregierungen wird die Anordnung unterbreitet, durch die internationale Konkordate die Einschränkungen provisorisch auf ein Minimum zu beschränken, bis der gegebene Zeitpunkt für die vollständige Aufhebung gekommen sein werde. Ebenso wird angeregt, gewisse interkantonale Hauptverkehrsstrassen vom Sonntagsfahrverbot für Automobile auszunehmen. Zum Schluss wird dem Justizdepartement der Antrag unterbreitet, die Frage durch eine Konferenz der massgebenden Behörden aller Kantone prüfen, besprechen und entscheiden zu lassen.

Finanz-Revue.

5% Kassascheine der Schweizerischen Bundesbank (Eingez.). Die Ausgabe dieser Kassascheine hat eine erfreuliche Aufnahme gefunden, so dass bereits ein bedeutender Betrag abgesetzt werden konnte. Man rechnet deshalb damit, dass in nicht allzuferner Zeit die Emission ihrem Abschluss entgegengeführt dürfte.

Die Geldaufnahmen der Bundesbahnen stehen in ihrer Bedeutung für die schweizerische Volkswirtschaft den Emissionen des Bundes für die Landesversorgung in keiner Weise nach. Sie sollen den Bundesbahnen ermöglichen, das Werk der Elektrifikation tatkräftig fortzusetzen, damit die Bahn immer weniger von den Kohlenlieferungen des Auslandes abhängig wird. Die Kohlenzufuhr des Jahres 1919 war beängstigend niedrig, und eine Besserung darf angesichts der allgemeinen Kohlennot kaum erwartet werden. Die Aufrechterhaltung eines uneingeschränkten Verkehrs liegt aber gerade jetzt im Interesse von Handel, Industrie und Fremdenverkehr. Eine immer grössere Unabhängigkeit vom internationalen Kohlenmarkt, dessen Aussichten jedenfalls für die nächste Zukunft sehr wenig rosig erscheinen, kann für die Schweiz geradezu zu einer Lebensbedingung werden.

Auch vom Standpunkt der Rentabilität der Bundesbahnen aus muss ein lebhaftes Fortschreiten der Elektrifikation als eine Notwendigkeit bezeichnet werden, haben sich doch die Beschaffungskosten für die Brennmaterialien gegenüber der Vorkriegszeit vervielfacht; auch hier kann vorderhand auf eine Besserung nicht gehofft werden, da die Kohlenpreise des Auslandes an sich schon immer noch im Steigen begriffen sind. Dazu wirkt die Hausse des amerikanischen Dollars, sofern von dort her noch weitere Bezüge möglich sind, verneuert. Trotz der neuerdings in Aussicht genommenen Erhöhung der Fahrtaxen wird eine durchgreifende Besserung der finanziellen Lage der Bundesbahnen erst mit der auf breiter Basis durchgeführten Elektrifikation zu erwarten sein.

Das Interesse des Steuerzahlers wie des Gläubigers ist in hohem Grade mit dem Fortschritt dieses Werkes verknüpft, wenn schon der Gläubiger infolge des staatlichen Charakters der Bundesbahnen unter allen Umständen grösste Sicherheit geniesst. Es ist daher zu wünschen, dass den Bundesbahnen für ihre Elektrifikation, die als eine nationale Sache ersten Ranges bezeichnet werden muss, Mittel in grossem Umfang zufließen.

Die Kassenscheine, die bei allen Banken etc. bezogen werden können, bieten dem Zeichner eine schöne Rendite und ausserdem die Möglichkeit, nach drei oder fünf Jahren wieder über den bezeichneten Betrag frei verfügen zu können.

Fremdenfrequenz.

Davos. Die Frequenz beträgt 2602 Personen für die Woche vom 3.—9. April, davon 81 Passanten. Damit stieg die Gesamtfrequenz seit 1. Januar 1920 auf 7243 Besucher.

Redaktion — Rédaction:

A. Kurer.

A. Matti. Ch. Magne.

Inseratenschluss: Donnerstag abend.

Closure des insertions: Jeudi soir.

Kapital- kräftiger Hotelier sucht erstklassiges Jahresgeschäft mit 100-150 Betten. Preis 20000.—. Interessenten: Hotelier, Basel.

Champagne **HEBECOCOLE**

Agence générale pour la Suisse

JEAN HEBECKY IMPORTATION S.A., BALE.



La farine blanche.

(Communiqué de l'Office fédéral de l'alimentation du 13 avril 1920.) La petite quantité de farine blanche que les circonstances actuelles nous autorisent à laisser fabriquer ne permet pas encore d'utiliser cette farine pour la panification. Une augmentation du rendement en farine blanche ne pourrait être obtenue qu'au préjudice de la qualité de la farine panifiable ordinaire, ce dont se ressentirait avant tout la population à revenus modestes. L'importation des céréales panifiables est toujours difficile, d'autre part, ces céréales sont vendues par la Confédération à des prix sensiblement inférieurs à leur prix de revient; il est donc nécessaire d'empêcher une augmentation de la consommation des céréales.

Il faut donc que les meuniers et les boulangers s'en tiennent exactement aux prescriptions en vigueur et que le consommateur renonce, encore pour le moment, au pain blanc, dont la consommation est à notre avis, du moins pour les personnes bien portantes, un luxe injustifiable à l'heure actuelle.

L'Office fédéral de l'alimentation vient d'inviter de nouveau les gouvernements des cantons à surveiller strictement l'exécution des prescriptions en vigueur.

La loi bâloise sur la durée du travail.

Nous avons signalé déjà que le Grand Conseil bâlois, dans sa séance du 31 mars, avait décidé l'introduction de la semaine de 60 heures dans l'industrie de l'hôtellerie et de la restauration. Le 8 avril, il a accepté en seconde lecture l'art. 7 de la loi, ainsi conçu:

« Dans les entreprises d'hôtels, de restaurants et de cafés, la durée journalière du travail ne doit pas dépasser 10 heures pour le personnel de cuisine et 12 heures pour le reste du personnel. Un congé de 24 heures consécutives doit être accordé chaque semaine aux employés. »

Une proposition du socialiste Schneider de réduire à 10 heures la durée journalière du travail pour toutes les catégories du personnel a été repoussée par 58 voix contre 50. Le Grand Conseil bâlois a donc su cette fois-ci tenir compte des intérêts et des vœux de la branche hôtelière. Les socialistes recourront évidemment au droit d'initiative et chercheront à faire annuler par les citoyens la décision du Grand Conseil, de sorte que le peuple sera juge en dernier ressort.

La navigation aérienne et le tourisme international.

Si la guerre mondiale a semé partout les ruines et le deuil, elle a eu néanmoins une conséquence heureuse, le développement extraordinaire de la navigation aérienne. C'est en effet à cause de la guerre que l'on a dépensé sans compter pour perfectionner les dirigeables et les aéroplanes. Les techniciens s'acharnaient à leur travail pour doter leur armée nationale des meilleurs appareils et pour dominer l'ennemi. Quant aux pilotes, ils rivalisaient d'audace avec un mépris de la mort qui aurait été impossible en dehors du fracas des batailles.

Maintenant on s'apprête à tirer parti des découvertes faites et des immenses progrès réalisés. Le dirigeable et surtout l'avion entrent dans le domaine de la locomotion usuelle.

La Suisse ne pouvait pas rester en dehors du mouvement général. Nous avons déjà bon nombre de pilotes habiles dont les performances ne le cèdent en rien à celles de leurs camarades de l'étranger. Des sociétés se sont formées pour exploiter des aéroports; d'autres vont se constituer inévitablement.

Ce qui intéresse plus particulièrement ici l'hôtellerie, c'est l'application de la navigation aérienne au tourisme international. Voyons un peu ce qui a été décidé chez nous dans ce domaine.

Le 9 février 1920, le Conseil fédéral a adressé à l'Assemblée fédérale un rapport sur son arrêté du 27 janvier 1920 concernant la circulation aérienne en Suisse. Après avoir relevé la nécessité de s'intéresser au nouveau mode de locomotion, le Conseil fédéral souligne qu'il a reçu déjà de l'étranger des demandes et des requêtes relatives à l'ouverture de notre espace aérien à la circulation internationale. Je parlerai plus loin des deux conventions provisoires conclues avec la France et la Grande-Bretagne. Les 10 et 11 décembre 1919, une conférence des Etats neutres, réunie à Copenhague, s'est occupée de la position à prendre par les neutres à l'égard de la circulation aérienne. Le Congrès de la paix, à Paris, a préparé de son côté un projet de règlement international. Il devient donc urgent pour la Suisse de légiférer sur la matière.

Plus que les autres moyens de locomotion et de transport, la navigation aérienne peut mettre en péril la vie et la propriété des citoyens. Il s'agit par conséquent de régler la situation juridique ainsi créée soit pour les occupants de l'aéronef soit pour les tiers. Si l'aviateur et son avion doivent être protégés par la loi, il importe d'autre part de garantir la sécurité publique et de sauvegarder les intérêts militaires, ceux des douanes, des postes, de la police, etc.

Il est impossible encore de se faire une idée définitive des mesures à prendre, la navigation aérienne, si perfectionnée soit-elle, se trouvant encore dans la période de développement. Il importe d'abord d'insérer dans la Constitution fédérale une disposition stipulant que la législation sur la navigation aérienne est du domaine de la Confédération. Il est inadmissible en effet de soumettre aux législations cantonales des véhicules qui sont à même de survoler en quelques minutes le territoire de plusieurs cantons et qui, dans nombre de cas, circulent dans notre espace aérien en vertu de conventions internationales.

L'ordonnance du 4 août 1914 sur l'aviation ne pouvant plus être appliquée en temps de paix, le Département militaire fédéral a promulgué, le 18 juillet 1919, une réglementation provisoire de la circulation aérienne et le 1er août 1919 des prescriptions provisoires sur la circulation aérienne en Suisse. Enfin est venu l'arrêté fédéral déjà mentionné plus haut.

Cet arrêté prévoit entre autres la création d'un Office aérien. L'aviation devant servir surtout désormais aux communications civiles, il est indiqué d'en enlever la direction au Département militaire pour la confier au Département des postes et des chemins de fer. Il n'est pas encore possible de prévoir l'extension à donner à cet Office aérien; il ne comprendra pour le moment qu'un nombre réduit de fonctionnaires et d'employés.

Le projet du Conseil fédéral s'inspire du principe suivant: accorder la plus grande liberté possible à la circulation aérienne tout en sauvegardant, autant que faire se peut, les intérêts publics et privés mis en péril par cette circulation. Il a fallu en outre tenir compte du projet de réglementation internationale élaboré par le Congrès de la paix à Paris, projet auquel la Suisse sera évidemment invitée à adhérer.

Le Conseil fédéral s'occupe successivement des points suivants:

- les routes aériennes et les lieux d'atterrissage;
- les aéronefs (contrôle, immatriculation, nationalité, télégraphie sans fil);
- les équipages des aéronefs (brevets, licences);
- les entreprises industrielles qui s'occupent de la navigation aérienne;
- les prescriptions de police;
- les responsabilités;
- la juridiction compétente (droit applicable à l'aéronef);
- les aéronefs de l'Etat;
- les dispositions pénales.

Le 6 novembre 1919, une convention provisoire réglant la circulation aérienne a été conclue entre la Suisse et la Grande-Bretagne. Une convention provisoire identique a été conclue le 9 décembre 1919 entre la Suisse et la France. Les deux conventions ont été ratifiées le 16 décembre 1919 par le Conseil fédéral. Elles sont entrées en vigueur le premier mars 1920.

Le but de l'accord est de favoriser entre les Etats précités les communications par la voie des airs. Il s'applique aux aéronefs privés dûment enregistrés comme tels. Ne rentrent pas dans cette catégorie d'appareils les aéronefs militaires, ceux des postes, ceux des douanes et ceux de la police. Le passage aérien d'un Etat à l'autre est libre sous certaines conditions. Pour des raisons d'ordre militaire ou de sécurité publique, le survol de certaines zones peut être interdit. Tout aéronef devra posséder son livre de bord, son permis de navigation, sa pièce d'immatriculation et autres documents exigés dans son pays d'origine ainsi que des marques distinctives apparentes, permettant l'identification en plein vol. Les membres des équipages devront être munis de pièces établissant leur nationalité, leur identité, leur situation militaire et éventuellement de passeports. Les passagers devront aussi être porteurs de pièces d'identité et de passeports. En outre, chaque appareil devra produire une liste nominale des passagers et la nomenclature détaillée des marchandises transportées avec déclaration des expéditeurs. La télégraphie sans fil est interdite, sauf autorisation spéciale pour l'appareil lui-même et pour les télégraphistes. Les aéronefs peuvent transporter des personnes et des marchandises d'un pays à l'autre, mais il leur est interdit de faire du trafic intérieur dans un autre pays que leur pays d'origine. Le courrier postal pourra être transporté si une entente existe à ce sujet entre les administrations postales des deux pays contractants. Au départ et à l'atterrissage d'un aéronef, les autorités des deux Etats ont le droit

de le visiter et de vérifier les documents dont il doit être muni. Tout aéroport public est ouvert aux aéronefs de l'autre Etat contractant. La frontière ne pourra être franchie qu'aux points fixés d'un commun accord. Chaque aéronef arrivant dans un pays doit toucher d'abord un aéroport désigné d'avance pour y accomplir les formalités de contrôle et de douane; ensuite seulement il peut se rendre à destination. Il ne peut quitter le pays qu'en partant également d'un aéroport déterminé, où il doit remplir les formalités de départ. En cas d'atterrissage forcé sur un autre point, le pilote doit aviser immédiatement l'autorité locale la plus voisine. Jusqu'à l'arrivée de l'autorité, il est tenu de s'opposer, sous sa responsabilité, au départ de l'équipage et des passagers ainsi qu'à l'enlèvement des marchandises transportées et de tout ou partie de l'aéronef et de ses accessoires. L'appareil, l'équipage et sa cargaison sont soumis aux règlements en vigueur dans l'Etat où ils se trouvent. Les permis, brevets et licences délivrés à l'aéronef et à son équipage sont valables dans les deux pays contractants. Il est interdit de lancer en cours de route d'autre lest que du sable fin ou de l'eau. Les aéronefs militaires ne peuvent pas sans autorisation spéciale pénétrer sur le territoire de l'autre partie contractante. Cette convention provisoire peut être dénoncée en tout temps, moyennant avis donné trois mois à l'avance. Elle pourra être dénoncée avec effet immédiat dès qu'aura eu lieu l'échange des ratifications de la convention relative à la navigation aérienne internationale, signée à Paris le 13 octobre 1919.

En Suisse, l'aéroport d'atterrissage et de départ, pour les aéronefs autres que les hydravions, est celui de Dubendorf. Un communiqué de la Direction des douanes y ajoute celui de la Blécherette, à Lausanne. Les hydravions ont le choix entre les ports de Genève, Ouchy, Zurich, Lucerne, Romanshorn et Lugano. Les mesures nécessaires ont été prises pour que toutes les opérations douanières puissent être effectuées en ces divers endroits. Si pour des raisons de force majeure, le pilote a dû atterrir dans d'autres lieux, il est tenu d'avertir, par l'intermédiaire de l'autorité locale, la direction d'arrondissement compétente des douanes (Bâle, Schaffhouse, Coire, Lugano, Lausanne ou Genève). Les aéronefs qui survolent le territoire suisse sans atterrir sont dispensés des formalités douanières. Les points de passage de la frontière ne sont pas encore désignés dans les conventions provisoires.

La frontière étant désormais ouverte, il est certain que nombre d'étrangers vont nous arriver, à l'avenir, par la voie des airs. Cette question ne doit pas être perdue de vue par l'hôtellerie. Dès maintenant, chaque centre touristique doit songer à effectuer les préparatifs nécessaires: aménagement de places d'atterrissage et de départ, construction de hangars, installations d'ateliers de réparations et de dépôts de ravitaillement, organisation de transports aériens occasionnels ou réguliers, engagements de pilotes, rapports avec les entreprises similaires de l'étranger, réclame, etc. Il n'y a pas de temps à perdre si l'on veut être prêt pour les prochaines saisons.

Règlement général pour le personnel des Hôtels et des Pensions de la ville de Berne.

- Tous les employés sont priés d'observer strictement à l'égard des hôtes les règles de la politesse et des prévenances. A l'égard de leurs camarades, aussi bien au dehors qu'à la maison, ils se comporteront d'une manière convenable et amicale.
- Pour ne pas déranger leurs camarades de chambre et leurs voisins, ils éviteront de faire le moindre bruit dans les chambres à coucher; ils auront soin surtout de ne pas frapper les portes et d'enlever leurs chaussures le soir en rentrant dans leurs chambres.
- Ils entretiendront partout l'ordre et la plus grande propreté. Ils seront économes de l'eau et de la lumière. Les lieux d'aisances seront laissés dans l'état où l'on désire les trouver soi-même. Il est sévèrement interdit de jeter n'importe quels objets (chiffons, journaux entiers, boîtes de cigarettes, etc.) dans les cuvettes et les conduites.
- Il est défendu de salir les avants-toits, les gouttières, les cours, les trottoirs, etc. en jetant des débris de papier, des pelures d'oranges, des coquilles de noix, des bouts de cigares, des boîtes d'allumettes ou de cigarettes et d'autres objets de ce genre. En règle générale, on ne doit rien jeter par les fenêtres.
- Il est interdit en outre:
 - de cracher dans les chambres, les escaliers, les corridors, les locaux de service;

b) de crier, de siffler, en un mot de faire toute espèce de bruit dans les corridors, les escaliers et les locaux de service;

c) de fumer dans les locaux de travail et les locaux publics, quels qu'ils soient;

d) de s'introduire dans les locaux de l'exploitation (cuisine, cave, etc.) sans y être appelé par les besoins du service.

6° Le jour de son entrée en fonctions, chaque employé doit remplir un bulletin d'arrivée, que le patron envoie aussitôt au Bureau de contrôle de la police municipale. L'employé est tenu de déposer personnellement ses papiers de légitimation au Bureau de police dans un délai de huit jours.

7° Les heures des repas et des collations intermédiaires doivent être observées ponctuellement, même par le personnel qui a sa journée de repos. Seuls les employés qui se sont annoncés malades ont le droit de prendre leurs repas en chambre.

8° Les employés absents aux repas pendant leurs jours de congé n'ont pas le droit de se faire délivrer plus tard la boisson qu'ils n'ont pas consommée. En principe, il est interdit de s'approprier des aliments et des boissons pour les emporter. Il est permis de demander la ration de pain d'un jour.

9° Les employés qui n'ont pas encore atteint leur majorité doivent être rentrés à la maison le soir au plus tard à l'heure de police, à moins de permission spéciale. Cette disposition s'applique également à tout le personnel féminin. Chaque hôtel ou pension peut établir un règlement spécial en vue de prévenir les abus dans les sorties nocturnes des autres membres du personnel. En tout cas, même lors du repos de 24 heures, le personnel doit se conformer au règlement en vigueur en ce qui concerne les sorties nocturnes.

10° Le personnel en congé ne doit pas séjourner dans les locaux de service pendant les heures de travail.

11° Les accidents professionnels de tout genre, même les blessures qui semblent n'avoir aucune gravité, doivent être signalés immédiatement au Bureau.

12° En cas d'accident ou de maladie, le patron est tenu de payer la consultation médicale seulement si un bon a été réclamé à cet effet au Bureau de l'hôtel. La même disposition est valable en ce qui concerne les frais de pharmacie, avec ou sans ordonnance du docteur. Chaque employé est cependant libre de consulter à ses frais n'importe quel médecin. Dans ce cas, il doit payer également ses frais de pharmacie.

13° Le personnel d'étages et tout spécialement les filles de chambre sont tenus de voir immédiatement dans les chambres des hôtes partants si ces derniers y ont laissé des objets quelconques; ceux-ci doivent être apportés aussitôt au Bureau. Le même devoir incombe à tous les employés pour les objets trouvés dans n'importe quel endroit de l'hôtel, quels qu'ils soient.

14° Pour éviter à l'établissement des dépenses inutiles, le personnel est instamment prié de ne pas jeter directement aux balayures des parties d'installations électriques, de machines, d'objets mobiliers, etc.

Chaque dégât ou défectuosité constaté dans le mobilier, les échelles ou gradins, les bâtiments, les installations, les closets, les conduites d'eau, etc. doit être immédiatement signalé à la Direction de l'entreprise, de même que tout ce qui serait de nature à causer des accidents ou à nuire à la santé des hôtes et du personnel.

15° Il est sévèrement interdit de mettre hors de fonctionnement les appareils de fermeture des portes des ascenseurs électriques ou hydrauliques ou de faire fonctionner arbitrairement les ascenseurs. Ces manipulations peuvent mettre en grand danger non seulement les divers services des ascenseurs, mais encore toutes les personnes se trouvant dans l'établissement.

16° On demande et on attend de chaque employé une manipulation soignée du matériel et des installations. L'employé est responsable pour les dommages résultant d'une grossière négligence ou d'actes de sabotage.

En réclamant la stricte observation du présent règlement, nous espérons faire régner l'ordre dans nos entreprises, développer les qualités du personnel de manière à ce qu'il mérite une entière confiance et rendre agréable à tous le séjour dans nos établissements.

Berne, le 17 mars 1920.

